



Aufnahme- und Aufenthaltsbestimmungen

Schuljahr 2018/2019

Anmerkung: Bei personenbezogenen Bezeichnungen sind männliche und weibliche Personen gleichermaßen angesprochen.

1. Eintritt in das Bundesschülerheim

Die Aufnahme in das Bundesschülerheim erfolgt durch Unterfertigung des schriftlichen **Vertrages zur Betreuung, Unterkunft und Verpflegung** sowie des **Schülerstammblasses** und der Kenntnisnahme der Beilagen für das jeweilige Schuljahr (**Hausordnung, Aufnahme- und Aufenthaltsbestimmungen, Brandschutzordnung, Erziehungsmittel, Benutzerregeln für das IT- und WLAN-Netzwerk**). Die Heimplatzgebühr für das **Schuljahr 2018/2019** wird durch den Erlass LSR für NÖ I/S-301960/37-2014 vom 27.10.2014 geregelt.

2. Verbote und Gebote

- a) Im gesamten Bereich der Liegenschaft des BSH gilt ein Verbot jugendgefährdender Medien, Datenträger und Gegenstände (vgl. NÖ Jugendgesetz). Dies gilt auch für jede Form von Waffen (auch Softguns), Munition, Feuerwerkskörpern, Laserpointern u. dgl.
- b) Es ist verboten, Alkohol oder Substanzen, die unter das Suchtmittelgesetz fallen, zu besitzen, an Mitschüler weiter zu geben oder selbst zu konsumieren.
- c) Von Erziehern oder Direktion abgenommene Gegenstände sind von den Erziehungsberechtigten in der Direktion des Bundesschülerheims abzuholen.
- d) Rauchen ist bis auf Widerruf ausschließlich am Raucherplatz erlaubt!
- e) Skateboards, Hoverboards (E-Boards), Scooter, Rollschuhe, Inline-Skates und andere Hilfsmittel zur Fortbewegung auf den Gängen und in den Zimmern sind nicht gestattet.
- f) Grundsätzlich sollen im BSH Hausschuhe getragen werden. Das Tragen von Straßenschuhen im BSH ist jedenfalls bei schlechter Witterung (Regen, Nässe, Schneefall) untersagt- dies gilt auch für Arbeitsschuhe (Werkstättenunterricht).
- g) Möbel dürfen nur mit Zustimmung der Direktion umgestellt werden, Bilder und Poster dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Pinnwänden angebracht werden.
- h) Es ist nicht erlaubt, Geschirr aus dem Speisesaal in die Zimmer mitzunehmen.
- i) Warme Speisen von außerhalb dürfen aus hygienischen Gründen nur in der Teeküche, der Cafeteria und im Freizeitbereich konsumiert werden.
- j) Falls eigenberechtigte Schüler für Fahrten (An- oder Abreise, Fahrten während der Schulwoche) eigene PKW benutzen und nicht eigenberechtigte Schüler als Beifahrer fungieren, geschieht dies ausdrücklich ohne Zustimmung der Direktion des BSH Kreams. Für Unfälle bzw. Unfallfolgen wird durch das BSH Kreams keine Haftung übernommen. Parken am Schulgelände ist nur nach Genehmigung durch die Direktion möglich.
- k) Die Nutzung von elektrischen und elektronischen Geräten wird gesondert per Aushang (Amtstafel) geregelt. Die Information erfolgt schriftlich an Schüler und Eltern.
- l) Die Ausgangs- und Studierzeiten werden gesondert per Aushang (Amtstafel) geregelt. Die Information erfolgt schriftlich an Schüler und Eltern.

3. Erkrankung / Heimfahrt / Öffnungszeiten

- a) Die Schüler werden bei Bedarf im Schülerheim durch **Dr. Eva Samek** (Schulärztin der HTBL Krems) oder deren Vertretung betreut (e-card), falls nötig erfolgt der Transport in das Universitätsklinikum Krems. Seitens des Bundesschülerheimes erfolgt keine Behandlung und/oder die Abgabe von Medikamenten durch die Erzieher.
- b) Der Transport in das Universitätsklinikum erfolgt durch den Rettungsdienst oder per Taxi. Ein Schülertransport oder die Abholung vom Klinikum Krems mittels Privat-PKW durch die diensthabenden Erzieher ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.
- c) Die Erziehungsberechtigten werden ersucht, im Fall einer Erkrankung den Schüler so rasch wie möglich zur persönlichen Betreuung nach Hause zu holen bzw. wenn dies verantwortbar ist, kann der Schüler auch selbst nach Hause fahren.
- d) Für absehbares Fernbleiben vom Bundesschülerheim ist das Entschuldigungsformular (Downloadbereich auf www.bshkrems.at) zu verwenden. **Für das unerlaubte Verlassen des BSH wird keine wie immer geartete Haftung übernommen.** Übernachtungen außerhalb des Schülerheimes (oder Heimfahrten) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der Mitteilung durch die eigenberechtigten Schüler (Entschuldigungsformular). Diese Abmeldung gilt grundsätzlich vom Zeitpunkt der Abmeldung (Abreise) bis 07:00 Uhr des folgenden Tages. Nach Rückkunft im BSH ist aus organisatorischen Gründen eine Anmeldung erforderlich.
- e) Die **Abmeldung zur Heimfahrt** beim Hauptdienst ist für alle Schüler **verpflichtend**. Die Rückkehr an Sonntagen oder Anreisetagen soll bis spätestens 21:30 Uhr erfolgen. Die Anmeldung am Anreisetag wird individuell mit den diensthabenden Erziehern geregelt.

4. Verpflegung

Die Verpflegung entspricht einer Vollpension (an Freitagen und sonstigen Abreisetagen Frühstück und Mittagessen). Das Mittagessen kann an Abreisetagen durch ein Lunchpaket ersetzt werden. Der Verpflegungsbeitrag ist als durchschnittlicher Jahresbeitrag kalkuliert. Sportwochen, Sprachwochen usw. werden bereits berücksichtigt. Eine Rückverrechnung von Verpflegungskosten erfolgt nur in Ausnahmefällen (z. B. längerer Krankenhausaufenthalt).

Für das **vegetarische Menü** (Mittag- und Abendessen) ist aus organisatorischen Gründen die **An- oder Ummeldung innerhalb der ersten beiden Schulwochen des jeweiligen Semesters erforderlich**.

Bitte beachten Sie, dass es uns im Rahmen unserer Betriebsküche nicht möglich ist, speziell für Schüler mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien extra zu kochen. Wenn für Ihre Tochter oder Ihren Sohn aus medizinischen Gründen hier Bedarf besteht, ersuchen wir Sie unbedingt vor Aufnahme in das Bundesschülerheim Krems um eine entsprechende Mitteilung und einen Gesprächstermin mit der Direktion und der Küchenleitung. Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahme und sind bemüht individuelle Lösungen zu finden.

Die Aufnahme- und Aufnahmebedingungen sind Bestandteil des jeweils aktuellen Vertrages zur Betreuung, Unterkunft und Verpflegung. Dies wird von der Erziehungsberechtigten mit der Unterschrift am Vertrag bestätigt und zur Kenntnis genommen.

Krems, Jänner 2018

Prof. Mag. Johann Böhm eh.
BSH-Leitung



Hausordnung

Anmerkung: Bei personenbezogenen Bezeichnungen sind männliche und weibliche Personen gleichermaßen angesprochen.

Die Hausordnung regelt unser Zusammenleben in den Grundzügen und gilt ausnahmslos für alle Bewohner. Folgendes ist dabei von unseren Schülern (Erziehungsberechtigten) zu beachten:

1. Das Zusammenleben innerhalb einer Gemeinschaft erfordert von jedem Einzelnen Rücksichtnahme, guten Willen und das Bemühen um gegenseitiges Verständnis. Dazu haben die Schüler den Anordnungen der Erzieher / der Direktion Folge zu leisten.
2. Die Aufnahme- und Aufenthaltsbestimmungen sind Bestandteil der Hausordnung.
3. Die Schüler sollen die Zimmer sauber halten und die Mülltrennung beachten.
4. Wertgegenständen bzw. Bargeld sind versperret aufzubewahren. Es erfolgt keine Haftung für entwendetes Bargeld oder Gegenständen aller Art durch das Bundesschülerheim, auch keine stillschweigende „Verwahrungshaftung“!
5. Die Erkrankung eines Schülers ist unverzüglich dem Erzieherdienst zu melden.
6. Gäste und Besucher müssen sich im Hauptdienstzimmer (Mädchen/Burschen) melden und dürfen nur mit deren Zustimmung Schülerzimmer betreten. Besucher müssen das Bundesschülerheim bis spätestens 21:00 Uhr verlassen.
7. Mädchen dürfen sich in Burschenwohneinheiten und Burschen dürfen sich in Mädchenwohneinheiten nur zu Lern- und Studienzwecken und mit Wissen der Gruppenerzieher aufhalten. Ansonsten ist der gemeinsame Freizeitbereich (Cafeteria, Bibliothek, Lern- und Studierbereich, Sporthalle, Fitnessräume) für gemeinsame Aktivitäten zu nutzen.
8. Während der Essens- und Studierzeiten und nach 22.00 Uhr verzichten wir auf den Gebrauch von Mobiltelefonen. Die Nutzung von elektronischen Geräten ist nach 22:00 Uhr (Nachtruhe) nur für Lernzwecke und Kenntnis durch die Erzieher gestattet.
9. Die Ausgangsregelung und Übernachtungen außerhalb des Bundesschülerheimes erfolgen in Absprache mit den Gruppenerziehern. Vor der Heimfahrt haben sich die Schüler beim Erzieher ab- und bei der Rückkehr ins BSH anzumelden.
10. Im gesamten BSH sind jugendgefährdende Medien, Datenträger und Gegenstände verboten (vgl. NÖ Jugendgesetz). Es ist verboten, Alkohol oder Substanzen, die unter das Suchtmittelgesetz (in seiner jeweils geltenden Fassung) fallen, zu besitzen, an Mitschüler weiter zu geben oder sie selbst zu konsumieren. Die Mitnahme von Waffen, Softguns, Laserpointern, Munition, Feuerwerkskörper und dergleichen ist verboten.

Der Hausordnung ist Bestandteil des jeweils aktuellen Vertrages zur Betreuung, Unterkunft und Verpflegung. Dies wird von der Erziehungsberechtigten mit der Unterschrift am Vertrag bestätigt und zur Kenntnis genommen.

Krems, Jänner 2018

Prof. Mag. Johann Böhm eh.
BSH-Leitung



Erziehungsmittel

Schuljahr 2018/2019

Anmerkung: Bei personenbezogenen Bezeichnungen sind männliche und weibliche Personen gleichermaßen angesprochen.

Das Zusammenleben von mehr als 350 Menschen im Bundesschülerheim erfordert das Beachten der Regeln und das Einhalten der Verpflichtungen durch alle Beteiligten. Die „Aufnahme- und Aufenthaltsbestimmungen“, die „Hausordnung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung, das Beiblatt zu den „Erziehungsmitteln“, der „Auszug aus der Brandschutzordnung“ und die „Benutzerregeln für elektrische, elektronische Geräte sowie das IT- und WLAN-Netzwerk“ beinhalten ergänzende und erläuternde Bestimmungen. Sie dienen zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien des Vertrages zur Betreuung, Unterkunft und Verpflegung. Mit Unterfertigung des Vertrages anerkennen die Erziehungsberechtigten und die Schüler diese für sie als verbindlich und rechtsgültig.

Die Nichteinhaltung der oben genannten Beilagen zum Vertrag für Unterkunft und Verpflegung durch Schüler kann die Anwendung verschiedener Erziehungsmittel zur Folge haben. Wir orientieren uns im Zusammenhang mit den Erziehungsmitteln an den §§ 47 (Abs. 1, 3 und 4) und § 48 sowie §§ 60 – 62 SchUG (Schulunterrichtsgesetz).

Als pädagogische Maßnahme und Erziehungsmittel sind folgende Möglichkeiten gegeben:

- a) mündliche Ermahnung durch den/die Gruppenerzieher/in
- b) schriftliche Verwarnung/Rüge durch den/die Gruppenerzieher/in oder
- c) schriftliche Verwarnung/Rüge durch den/die Gruppenerzieher/in und die Direktion
- d) schriftliche Verwarnung und Androhung auf Auflösung des Vertrages durch die Direktion
- e) Auflösung des Vertrages zur Betreuung, Unterkunft und Verpflegung durch das BSH

Weitere mögliche pädagogische Maßnahmen bestehen in

- a) Gewährung bzw. dem Entziehen von Vergünstigungen (Sperrung des Abendausganges, ...)
- b) in der Verpflichtung zur Leistung sozialer Dienste für die Allgemeinheit (z.B.: Mithilfe im Reinigungsdienst der Teeküche, des Raucherplatzes, der Cafeteria usw.) sowie
- c) in der Verpflichtung zur Teilnahme an Einheiten zum sozialen Lernen.

Der Erziehungsmittel sind Bestandteil des jeweils aktuellen Vertrages zur Betreuung, Unterkunft und Verpflegung. Dies wird von der Erziehungsberechtigten mit der Unterschrift am Vertrag bestätigt und zur Kenntnis genommen.

Kreams, Jänner 2018

Prof. Mag. Johann Böhm eh.
BSH-Leitung



BRANDSCHUTZORDNUNG

(Auszug)

Anmerkung: Bei personenbezogenen Bezeichnungen sind männliche und weibliche Personen gleichermaßen angesprochen.

1. Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten und dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
2. Eine funktionierende Taschenlampe ist für Notfälle (Stromausfall, Evakuierung) im Zimmer jederzeit griffbereit zu halten.
3. Flucht- und Verkehrswege sind ständig in ihrer vollen Breite frei zu halten und dürfen nicht durch Möbelstücke oder andere Gegenstände (Koffer etc.) eingengt werden.
4. **Elektrische Geräte und Ladegeräte** (Mobiltelefon, Laptop) **sind** in betriebssicherem Zustand zu halten, das heißt regelmäßig auf Beschädigung und Schäden an Stromkabeln zu überprüfen und **nach Gebrauch** oder **bei Nicht-Verwendung auszustecken**. **Vor der wöchentlichen Heimreise sind diese immer auszustecken und vom Netz zu nehmen!**
5. Im gesamten Internatsbereich besteht grundsätzlich ein absolutes Rauchverbot!
6. Rauchen ist ausschließlich am dafür vorgesehenen „Raucherplatz“ erlaubt. Der eingeteilte Raucherdienst ist für die tägliche Entleerung des Standaschenbeckers verantwortlich. Für die Entleerung des Aschenbeckers ist der vorgesehene Restmüllbehälter zu verwenden.
7. Die Verwendung elektrischer Geräte wird gesondert per Aushang (Amtstafel) geregelt. Schüler und Eltern erhalten diese Information in schriftlicher Form.
8. Das Hantieren mit offenen Feuer und leicht brennbaren Stoffen ist verboten!
9. Bei Ertönen des Feueralarms (Sirene) ist das Haus sofort zu verlassen und der gekennzeichnete Sammelplatz aufzusuchen!
10. Die Kosten für einen durch Schüler/innen ausgelösten Fehlalarm, der zu einem Einsatz der Feuerwehr führt, werden entsprechend weiter verrechnet (mit Stand Mai 2015 sind das derzeit Einsatzkosten in Höhe von € 242,--).

Der Auszug aus der Brandschutzordnung ist Bestandteil des jeweils aktuellen Vertrages zur Betreuung, Unterkunft und Verpflegung. Dies wird von der Erziehungsberechtigten mit der Unterschrift am Vertrag bestätigt und zur Kenntnis genommen.

Krens, Jänner 2018

Prof. Mag. Johann Böhm eh.
BSH-Leitung



Benutzerregeln für elektrische und elektronische Geräte, BSH-Computer und BSH-WLAN-Netzwerk

Anmerkung: Bei personenbezogenen Bezeichnungen sind männliche und weibliche Personen gleichermaßen angesprochen.

Wir sind uns bewusst, dass der technische Fortschritt und die Entwicklung im digitalen Bereich neue Formen der Kommunikation und der Wissensvermittlung und Unterrichtsgestaltung bedeutet. Der Umgang mit neuen Medien stellt dabei ein zentrales Moment dar. Den Schülern des Bundesschülerheimes Kreams stehen daher zur Unterrichtsvor- und Nachbereitung sowie für Hausübungen, Projekte usw. das BSH-WLAN-Netz sowie die an das HTL-IT-Netz angeschlossenen Medienräume mit PCs und Druckern zur Verfügung. Wir sind bemüht im Rahmen unserer finanziellen und technischen Möglichkeiten hier eine **Basisversorgung im IT-Bereich** anzubieten. Eine Garantie für eine bestimmte Mindestbandbreite für Internet-Up- oder Downloads und die 100%ige Verfügbarkeit des WLAN-Netzes kann aus technischen und organisatorischen Gründen nicht gewährleistet werden. Für unsere Schüler gelten für die Nutzung elektrischer und elektronischer Geräte folgende Bestimmungen:

1. Benutzer dürfen im Schulnetzwerk der HTBL Kreams oder im BSH-Netz weder Programme (z. B. Spiele, Shareware, ...) installieren noch entfernen oder Programmeinstellungen verändern, keine Virus- oder Schadsoftware erzeugen oder installieren sowie von installierten Programmen Kopien anfertigen.
2. Benutzer dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Besitzers keine fremden Dateien verändern, kopieren oder löschen sowie Programme oder Dateien aus dem Internet herunterladen, bei denen es zur Verletzung von Copyright-Bestimmungen kommen kann.
3. Es ist jeder Versuch untersagt, über das Schulnetzwerk der HTBL Kreams oder das BSH-Netz in fremde Computersysteme einzudringen (Hacken) oder in gesperrte Bereiche des Netzwerkes gelangen zu wollen.
4. Beschädigungen an den Geräten im IT-Raum sind umgehend dem Gruppenerzieher zu melden.
5. Über das Schulnetzwerk der HTBL Kreams oder das BSH-Netz BSH-Netzwerk dürfen keine beleidigenden, ordinären oder obszönen Nachrichten versandt werden (E-Mails, Social Network wie Facebook, Twitter, WhatsApp ...).
6. Es ist ausdrücklich untersagt, über das Schulnetzwerk der HTBL Kreams oder das BSH-Netzwerk auf pornografisches oder politisch radikales Material im Internet zuzugreifen.
7. Sollten durch einen Benutzer über das Schulnetzwerk der HTBL Kreams oder das BSH-Netzwerk via Internet strafbare Handlungen erfolgen, so haftet dafür ausschließlich der betreffende Benutzer und nicht das Bundesschülerheim Kreams.
8. Die Direktion des BSH Kreams oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen wird die Einhaltung dieser Regeln bei Bedarf mit Protokolldateien überprüfen. Zuwiderhandeln hat eine Einschränkung oder den Entzug der Benutzerrechte zur Folge. Darüber hinaus können Verstöße gegen die Benutzerregeln auch disziplinar im Wege der Erziehungsmittel geahndet werden.
9. Es dürfen Radios, CD-Player, Elektrorasierer, Haarfön sowie Computer, Laptop und vergleichbare Geräte sowie erforderliches Zubehör genutzt werden. Der Internetzugang über eigene Router (Web-Cube, ...) sowie die Nutzung von Kaffeemaschinen, Wasserkochern und Kühlschränken sowie Druckern wird im Anlassfall in einer eigenen Vereinbarung zwischen dem Elternverein, den Erziehungsberechtigten und Schülern gemeinsam mit der Direktion des BSH geregelt.
10. Die Verwendung folgender elektrischer Geräte in den Schülerzimmern ist ausdrücklich **nicht gestattet**: TV-Geräte, Toaster, Mikrowellengeräte, Mini-Backöfen, Heizmatten und dgl.

Die Benutzerregeln für elektrische und elektronische Geräte, BSH-Computer und das BSH-WLAN-Netzwerk sind Bestandteil des jeweils aktuellen Vertrages zur Betreuung, Unterkunft und Verpflegung. Dies wird von der Erziehungsberechtigten mit der Unterschrift am Vertrag bestätigt und zur Kenntnis genommen.

Kreams, Jänner 2018

Prof. Mag. Johann Böhm eh.
BSH-Leitung